

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 11

Artikel: Abwertung und Preisbewegung
Autor: Rikli, Erika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 11

November 1936

28. Jahrgang

Abwertung und Preisbewegung.

Von Erika Rikli.

Die Abwertung wurde in der Schweiz früher vor allem mit der Begründung verworfen, dass sich das Preisniveau dadurch stark erhöhe. Da die Schweiz in starkem Masse auf den Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen angewiesen ist und da eine Wechselkursenkung eine sofortige Verteuerung all dieser Waren bedeutet, waren diese Bedenken nicht ganz unbegründet. Zwar war nach der Abwertung in England und in Schweden im Jahr 1931 in diesen Ländern keine Erhöhung der Lebenskosten eingetreten. Allein man sagte sich, dass dies auf besondere Ursachen zurückzuführen gewesen sei, auf die Tatsache, dass damals eine ganze Gruppe von Ländern gleichzeitig abwerteten und dass das Niveau der Welthandelspreise sich zu jener Zeit noch weiter abwärts bewegte. In Belgien, das erst 1935 zur Devaluation schritt, zu einem Zeitpunkt also, wo die allgemeine Preisbaisse schon zum Stillstand gekommen war, trat eine Preissteigerung ein, doch sie blieb weit hinter dem Abwertungssatz zurück; die Detailhandelspreise stiegen um etwa 10 Prozent.

Nach dem Abwertungsschritt der Schweiz am 26. September waren sich alle Volkskreise darüber einig, dass alles zur Verhütung einer grösseren Preissteigerung getan werden muss. Dies liegt nicht nur im Interesse der Arbeiter, die sich gegen die Senkung der Reallöhne wehren, sondern auch im Interesse der Exportindustrie, welche befürchtet, dass die Vorteile der Abwertung durch die Preis- und Lohnerhöhungen im Inland geschmälert werden könnten; es liegt auch im Interesse der Sparer, deren Guthaben auf Grund der Abwertung nur in Zusammenhang mit einer Preissteigerung entwertet werden können. Vor allem ist die Verhütung der Verteuerung auch im Hinblick auf die Arbeitslosen mit ihren kleinen Unterstützungsbeiträgen dringend geboten.

Zu dem grossen Importbedarf kommt noch eine weitere Gefahr der Preissteigerung hinzu. In weiten Kreisen wird in Zusammenhang mit der Abwertung eine Inflation befürchtet. Irrtümlicherweise glaubt man, dass die Abwertung der erste Schritt zur Inflation bedeute. Die Konsumenten sind durch die Möglichkeit der Preissteigerung, von der schon seit langer Zeit gesprochen wurde (nicht zuletzt auch in den zahlreichen amtlichen Erklärungen der letzten Jahre zur Währungsfrage), verängstigt worden, und so war zu erwarten, dass sofort nach der Abwertung die Läden geleert und eine eigentliche Hamstersucht eintreten werde.

Kann die Preiserhöhung verhütet werden? Wir befinden uns heute in einer etwas ähnlichen Situation wie England bei seiner Abwertung. Denn auch gegenwärtig schritt eine ganze Gruppe von Ländern zur Abwertung, von denen insbesondere Italien und Frankreich für unsere Einfuhr von grosser Bedeutung sind. Die Einfuhr all dieser Neuabwertungsländer (es handelt sich um Frankreich, Holland, Italien, einschliesslich ihrer Kolonien, und um die Tschechoslowakei, Griechenland und die Türkei) wird nun nicht oder nur wenig verteuert. Allerdings ist mit diesem Vorteil ein Nachteil verbunden; bei der schweizerischen Ausfuhr in diese Länder ist nun für die Schweiz keine günstigere Preisgestaltung entstanden. Von den 1935 eingeführten Waren im Werte von 1283 Millionen Franken stammen für 393 Millionen Franken, also rund 30 Prozent, aus Neuabwertungsländern. Die Preissteigerung tritt somit nur bei den restlichen 890 Millionen Franken ein. Wird ein Abwertungssatz von 30 Prozent angenommen, so entsteht eine Verteuerung um 42 Prozent, auf die ganze Wareneinfuhr betrachtet um 29 Prozent. Dieser Satz ist vermutlich sogar noch kleiner, denn es muss berücksichtigt werden, dass von den ausländischen Lieferanten sicher teilweise Preiskonzessionen erreicht werden können, dass im weiteren in diesen Zahlen auch die Transportkosten enthalten sind, die, soweit Italien und Frankreich als Durchfuhrländer in Frage kommen, sich nun nicht erhöhen. Zudem kann zweifellos auch eine gewisse Umstellung der Einfuhr erfolgen, was durch handelspolitische Massnahmen, durch die teilweise Lockerung der Kontingente, auch schon angebahnt worden ist. Wird all dies berücksichtigt, so kann angenommen werden, dass die Preissteigerung bei Importwaren kaum 25 Prozent übersteigen dürfte. In Frankreich wurde in der Zeitspanne vom 26. September bis zum 10. Oktober eine Erhöhung des Preisindex für Importwaren von 14 Prozent beobachtet. In diesen Berechnungen sind allerdings vermutlich noch Warenlieferungen zu den alten Preisen enthalten, so dass die Preise in den nächsten Wochen noch etwas ansteigen werden; doch die Preiserhöhung wird auch dann noch weit unter dem Abwertungssatz liegen.

Rund ein Fünftel des zum Verbrauch ausgegebenen Volkseinkommens der Schweiz wird für Warenimporte ausgegeben. Eine

25—30prozentige Verteuerung der Importwaren würde somit eine Erhöhung der Verbrauchsausgaben um 5—6 Prozent bedeuten.

Welche Wirkung hat die Einfuhrverteuerung auf die Detailpreise und auf die **K o s t e n d e r L e b e n s h a l t u n g**? Um für die wichtigsten Lebensmittel eine Preissteigerung zu verhüten, wurden vom Bundesrat einige Zölle herabgesetzt. Die Abwertung bedeutet an sich ein Schutzmittel für die inländische Produktion, da die Einfuhr der ausländischen Konkurrenzartikel verteuert wird. Eine Zollherabsetzung schädigt daher die inländische Produktion nicht. Die Zölle wurden bisher gesenkt oder ganz aufgehoben für folgende **N a h r u n g s m i t t e l**: Obst, Gemüse, Eier, Mais, Zucker, Schweine, Kartoffeln und für einige Fette. Im weiteren wurden die Preiszuschläge für die Futter- und Streuemittel, die hauptsächlichsten Produktionsmittel des Bauern, herabgesetzt, um dadurch die Preissteigerung der inländischen landwirtschaftlichen Produkte zu verhüten. Für einige wichtige Lebensmittel, für Brot, Mehl und Mehlprodukte, einschliesslich Teigwaren und für Lebensmittel aus Hafer und Gerste, hat der Bundesrat bis Ende 1936 einen Kredit von 8 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, um durch Preiszuschüsse der Preiserhöhung zu begegnen.

In dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit veröffentlichten Nahrungsmittelindex nehmen die Kosten dieser Waren, für die durch Bundesmassnahmen eine Verteuerung verhütet wurde, rund 30 Prozent aller im Index berücksichtigten Ausgaben ein, im Lebenskostenindex, der auch noch die Ausgaben für Miete, Kleidung und Heizung betrachtet, rund 17 Prozent. Die übrigen im Nahrungsmittelindex berücksichtigten Waren sind zum grössten Teil Inlandprodukte, so dass bei den Nahrungsmitteln nur eine sehr geringe Preiserhöhung eintreten wird, die kaum den Rahmen von 7 Prozent übersteigen dürfte.

Schwieriger ist die Lage bei den übrigen Kosten der Lebenshaltung. Auch die **M i e t p r e i s e** werden zwar in nächster Zeit kaum ansteigen; denn die Verteuerung der ausländischen Baurohstoffe wird durch die schon eingetretene Zinsverbilligung ausgeglichen. Die Gestaltung der Preise für **B r e n n s t o f f e** hängt vor allem vom Schicksal der Kohlenpreise ab. Während den nächsten Wochen können noch die alten Preise gehalten werden, teilweise weil Lager vorhanden sind, teilweise auch weil noch verschiedene in Schweizer Franken abgeschlossene Preisverträge in Kraft stehen. Doch für später wird eine Preiserhöhung nicht zurückgehalten werden können, es sei denn, man schreite zur Umstellung der Einfuhr und zu Preiszuschüssen. Die Kohlenfrage ist nicht nur für die Haushaltungskosten von grosser Bedeutung, sondern auch für die Industrie, unter anderem auch für die Gasproduktion und somit für die Gaspreise. 1935 stammten rund 28 Prozent der Kohleneinfuhr aus Neuabwertungsländern, vor allem aus Frankreich und aus Holland. Es ist möglich, dass dieser Anteil in Zukunft erhöht werden kann, wodurch die Preiserhöhung erheb-

lich gemildert würde. Zudem wurden von Deutschland Exportprämien zugesichert, so dass auch dadurch der Teuerung der Kohle begegnet werden wird.

In der Gruppe der **Bekleidungsartikel** spielt die Einfuhr ebenfalls eine ziemlich grosse Rolle, wenn auch etwas kleiner als früher, weil Konfektionswaren in den letzten Jahren in vermehrtem Masse in der Schweiz produziert worden sind. Von der Gesamteinfuhr von Konfektionswaren und Leibwäsche von etwas über 20 Millionen fallen rund 20 Prozent auf Neuabwertungsländer, vorwiegend auf Frankreich und auf die Tschechoslowakei. Auch hier wäre es möglich, durch Zollherabsetzungen eine Preiserleichterung zu bewirken, da durch die Abwertung die hohen Schutzzölle nicht mehr benötigt werden.

Auf Grund sorgfältiger Berechnungen sind verschiedene Statistiker zum Resultat gekommen, dass die Preiserhöhung der Verbrauchsausgaben 5 Prozent, höchstens 8 Prozent betragen werde. Es entstand nun aber die grosse Gefahr, dass dieser Prozentsatz durch das Verhalten der Konsumenten, der Händler und der Produzenten sehr stark gesteigert werden kann. Um ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu verhüten, wurde sofort nach der Abwertung das Volkswirtschaftsdepartement, im speziellen die Preiskontrollkommission und die Preiskontrollstelle, vom Bundesrat mit der Aufgabe betraut, die **Preisbildung zu überwachen** und Vorschriften über die Preise, Tarife, Mieten und Pachtzinsen zu erlassen. Zum Vollzug der Bundeserlasse und zur Ueberwachung der lokalen Preisgestaltung sind in allen Kantonen und in einzelnen Gemeinden besondere Organe bestimmt worden.

Gleichzeitig wurde ein **allgemeines Verbot der Erhöhung der Preise** erlassen, das nur auf Grund von besonderen Preisvorschriften der Preiskontrollstelle aufgehoben werden kann. Bei den Lebensmitteln besteht das Verbot der Preiserhöhung immer noch für: Mehl, Gerste und Haferprodukte, Reis, Essmais, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Kaffee, Tee, Schokolade, Zucker, Honig, Speisefette, Schweineschmalz, Butter, Früchte- und Gemüsekonserven, Fleischwaren, Wurstwaren, Salami, Mortadella etc. sowie für sämtliche inländischen Esswaren und Getränke.

Es wurden dann für jede einzelne Branche getrennt mit den Verbandsvertretern sofortige Unterhandlungen angeknüpft und auf diese Weise, je nach den besonderen Verhältnissen, **Preisvorschriften** verfügt. Dort, wo Preiserhöhungen gestattet werden, sind diese nur so weit erlaubt, als dadurch der wirkliche Abwertungsverlust gedeckt wird. Für gewisse Waren, bei den Lebensmitteln beispielsweise für Eier, Früchte und Gemüse sind die Importeure verpflichtet, der Preiskontrollstelle fortlaufend ihre Ankaufs- und Verkaufspreise mitzuteilen, so dass diese die ständige Kontrolle über die Preisgestaltung ausübt.

Man suchte dadurch zu verhüten, dass der durch die verteuerte Einfuhr verursachte Preisaufschlag im Zwischenhandel

noch vergrössert wird, denn dies wäre selbstverständlich eine nicht gerechtfertigte Verteuerung. Im allgemeinen ist im Handel der Zuschlag einer durchschnittlichen prozentualen Handelsspanne zur Kostendeckung und für Gewinn üblich. Bei der Preiserhöhung der Einfuhrwaren hätte der gleichbleibende prozentuale Zuschlag einen absoluten, in Franken ausgedrückten, höheren Zuschlag verursacht. Die Preiskontrollstelle wendet bei ihren Preisberechnungen deshalb den Grundsatz an, dass der absolute Zuschlag nicht erhöht werden darf; bei der Erhöhung der Einkaufspreise vermindert sich somit die prozentuale Handelsspanne. Gegen den Einwand, dass erhöhte Einstandspreise ein grösseres Betriebskapital und somit grössere Zinskosten verlangen, muss auf die eingetretene Zinssenkung hingewiesen werden. Diese beiden Momente werden sich so ziemlich die Waage halten, so dass das Festhalten an der alten absoluten Handelsspanne durchaus berechtigt ist. Ja, die Preiskontrollstelle hat sogar die Möglichkeit, zu hohe absolute Handelszuschläge zu senken; so sollen bisher schon einzelne Preisverteuerungen durch die Senkung der überhöhten Spannen vermieden worden sein.

Dort, wo noch Lager vorhanden sind, dürfen die neuen, höheren Preise erst nach der Erschöpfung der Lager eingeführt werden. So ist zum Beispiel bei den Lebensmitteln das Verbot der Preiserhöhung bei Tee und Kaffee allein dadurch ermöglicht worden, dass in diesen Artikeln grössere Lager bestehen, die schon vor der Abwertung eingekauft worden sind. Für einzelne Artikel wurden auch Durchschnittspreise aus den Lagervorräten und aus den neu hinzugekauften Waren vorgeschrieben. Diese Kalkulationsvorschrift führt nun zu der Schwierigkeit, dass die Lagerhaltung nicht bei allen Produzenten und Händlern gleich gross ist. In einzelnen Fällen wurde freiwillig der Ausgleich der Vorräte vereinbart. Es besteht auch die Möglichkeit, die Lagerwaren zu beschlagnahmen und auf behördlichen Druck hin eine Abgabe an jene Händler und Produzenten zu erreichen, deren Reserven schon früher zu Ende gehen. Ueberall dort, wo dies nicht gemacht wird und wo einzelne Geschäftsleute durch grössere, ältere Lager bevorzugt sind, entstehen Sondergewinne. Es ist eine wichtige Aufgabe der Preiskontrollstelle, diese möglichst zu verhüten. Soweit trotz ihren Bestrebungen solche Sondergewinne entstehen, könnten diese im Rahmen des Finanzprogramms II besteuert werden, denn Art. 51 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 sieht vor, dass ausserordentliche Gewinne, die aus der Anordnung wirtschaftlicher Notmassnahmen entspringen, ganz oder teilweise für die Bundeskasse beansprucht werden können.

Durch das sofortige Verbot von ungerechtfertigten Preiserhöhungen und durch einzelne Zollerleichterungen und Preiszuschüsse konnte die Hamsterwelle, die in den ersten Tagen mit aller Stärke einsetzte, etwas zurückgedämmt werden. Der Kampf gegen die Hamsterei war auch deshalb nötig, weil durch

die Grosseinkäufe die bestehenden Lager geräumt worden wären und die Teuerung rascher hätte einsetzen müssen. Die Vorratsansammlung wäre ja auch nur jenen möglich gewesen, die grössere Barmittel zur Verfügung hatten, wodurch die anderen, ganz besonders die Arbeitslosen, stark benachteiligt worden wären. Aus diesen Gründen wurde es verboten, Waren über den normalen, laufenden Bedarf einzukaufen. Trotzdem konnten nicht alle unsinnigen Einkäufe der Konsumenten vermieden werden. Diese Hamsterer haben unsolidarisch gehandelt und müssen von der Volksmeinung verurteilt werden. Psychologisch günstig wirkte auch die Anordnung, dass für die wichtigsten Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände Preisanschriften anzubringen sind. Dadurch kann die Befolgung der Preisvorschriften von den Behörden leichter kontrolliert werden, und für die Konsumenten entsteht ein besserer Ueberblick über die Preisbewegung.

Die vom Bund schon durchgeführten Preisverbilligungsmassnahmen könnten noch durch weitere ergänzt werden, beispielsweise durch die Verhütung der Verteuerung von Kohle, Kleidern, landwirtschaftlichen Düngemitteln und von gewissen wichtigen Rohstoffen etc. Diesen Forderungen wird die Lage der Bundesfinanzen entgegengehalten. Die Zollherabsetzungen schmälern selbstverständlich die Bundeseinnahmen. Auf Grund der Zolleingänge von 1935 kann der Ausfall der Zölle durch die beschlossenen Zollherabsetzungen auf 15—20 Millionen Franken geschätzt werden. Auf der andern Seite darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass durch die Wirtschaftsbelebung die Einfuhr ansteigen wird, wodurch die Einnahmen sich erhöhen werden. Es ist zu wünschen, dass die beschlossenen Zollherabsetzungen später nicht wieder rückgängig gemacht werden und dass dadurch eine Möglichkeit entsteht, die im Volk so verhassten Fiskalzölle, insbesondere die Zölle auf Zucker, Fette und Oele, abzuschaffen und sie durch andere Einnahmequellen zu ersetzen.

Bei all den bisher angeführten Schätzungen über die Preisverteuerung wurde die internationale Preislage ausser acht gelassen. Da das Weltpreisniveau im Steigen begriffen ist, kann eine weitere, von der Abwertung unabhängige Verteuerung entstehen. Allein diese Preissteigerung wird, weil sie international ist, für unsere Ausfuhr keine neue Hemmung bilden.

Eine Aufwärtsbewegung der Preise besteht seit einiger Zeit auch bei den schweizerischen landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere bei den Fleischpreisen. Allein, da diese im Laufe des letzten Jahres ziemlich stark anstiegen, darf gehofft werden, dass diese Preiserhöhung in der nächsten Zeit kein grosses Ausmass mehr annehmen wird. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden infolge der Herabsetzung der Preiszuschläge auf Futtermittel durch die Abwertung kaum verteuert. Der Gefahr der Bodenpreissteigerung durch eine einsetzende Grundstückspekulation wurde durch die Anordnung begegnet, dass land-

wirtschaftliche Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1934 erworben wurden — von besonderen Umständen abgesehen — erst nach einer Frist von sechs Jahren verkauft werden dürfen. Ein gewisses Anziehen der landwirtschaftlichen Preise muss auf die Dauer allerdings als berechtigt anerkannt werden, denn viele Preise sind während der Krise so stark gesunken, dass sie heute für die landwirtschaftliche Bevölkerung wirklich nur noch eine ganz ungenügende Verdienstmöglichkeit erlauben. Doch diese Preishebung wird nur ganz langsam vor sich gehen können, erst dann, wenn die Wirtschaftsbelebung wirklich durchgedrungen ist, wenn die Arbeitslosigkeit abgenommen hat und die stark gesenkten Löhne wieder erhöht werden können.

Eine Verteuerung von 5—8 Prozent ist an sich nicht sehr gross. Sie wird zwar im Haushalt der Arbeitslosen und der schlechter bezahlten Arbeiterkategorien schon fühlbar werden. Allein auch bei einer Teuerung von 8 Prozent wäre das Niveau der Lebenshaltungskosten immer noch bedeutend niedriger als vor der Krise. Damals betrug der Index der Lebenshaltungskosten 161 (1914 = 100); bei einer 8prozentigen Verteuerung würde er sich auf 142 erhöhen, denn er steht heute auf 130. Es ist nicht zu vergessen, dass die Lebenskosten durch die Krise um 20 Prozent sanken, was für die Schuldner eine starke Belastung bedeutete. Eine kleine Preissteigerung wird ihnen eine gewisse Erleichterung ihrer Schuldenlast bringen.

Wenn es der Schweiz gelingt, die Ausfuhr zu steigern, die Produktion auszudehnen und ihre Arbeitslosenziffer zu senken, so wird die 5—8prozentige Teuerung von den meisten Volkskreisen gar nicht verspürt werden, da sich dann auch die Löhne angleichen. Deshalb muss die heutige Wirtschaftspolitik darauf gerichtet sein, dass die Abwertung diese Wirkungen ausüben kann.

Ein Weg zu Arbeit und Brot.

Dieser Artikel wurde schon vor der Abwertung geschrieben. Das darin behandelte Problem behält seine Bedeutung auch nachher, obwohl heute infolge der grossen Kapitalverflüssigung eine normale Kreditausweitung möglich ist, die jedoch durch eine geschickte staatliche Beeinflussung der Kreditpolitik unterstützt werden muss.
Die Redaktion.

E. H. Steigende Arbeitslosigkeit, zunehmende Schrumpfung von Produktion, Beschäftigung und Einkommen lassen in uns immer mehr das Gefühl der Empörung gegenüber diesen Zuständen entstehen. Wir ertragen es einfach nicht mehr länger, Mensch und Wirtschaft durch eine unzulängliche Wirtschaftsorganisation und eine fortgesetzte falsche Wirtschaftspolitik dem Ruin entgegengetrieben zu sehen. Dieses Gefühl der Unerträglichkeit ist es, das